

Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen

IHK Saarland

6. April 2018



**Unabhängiges
Datenschutzzentrum
Saarland**



Unabhängiges Datenschutzzentrum

- **Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche und öffentliche Stellen im Saarland**
 - Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - Wahl durch den Landtag für die Dauer von sechs Jahren
 - bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtag angegliedert
 - in der Aufgabenausübung völlig unabhängig



EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)



Europarechtliche Grundlagen für den Datenschutz - aktuell

- **EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG**
 - Ziel: Harmonisierung des Datenschutzrechts in der EU
 - Datenschutz-RL beschreibt Mindeststandards
 - Umsetzung durch nationale Vorschriften, in Deutschland insbes. durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Problem: „Flickenteppich“ datenschutzrechtlicher Regelungen innerhalb der EU + heterogene Aufsichtspraxis
 - Neue Gefährdungen durch Digitalisierung
- **Reform erforderlich**

Ziele der Datenschutzreform

Europaweit einheitlicher und hoher Datenschutzstandard

- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
- Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den EU-Mitgliedstaaten

Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO

- Verordnung gilt **verbindlich** und **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der EU
 - 99 Artikel
 - 173 Erwägungsgründe
- **Anwendungsvorrang** gegenüber nationalem Recht
- Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten nur noch in einigen Bereichen:
 - Regelungspflichten
 - Regelungsoptionen

Anpassung im nationalen Recht

- **Neufassung des BDSG** durch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017
 - Inkrafttreten am 25. Mai 2018
 - Maßgebliche Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen nur in Teil 1 und Teil 2 (§§ 1 – 44)
 - §§ 1, 2: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
 - § 4: Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
 - § 26: Datenverarbeitung für Zwecke des **Beschäftigungsverhältnisses**
 - § 31: Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften
 - § 32 – 37: Rechte der betroffenen Personen
 - § 38 **Datenschutzbeauftragte nicht-öffentlicher Stellen**



Allgemeine Grundsätze



Anwendungsbereich (Art. 3)

- **Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union unterfällt der DS-GVO**
 - **Sitzortprinzip:**
Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter mit Niederlassung in der EU
 - **Marktortprinzip:**
Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter ohne Sitz in der EU, aber
 - das Angebot von Waren oder Dienstleistungen richtet sich an Betroffene in der EU
 - das Verhalten Betroffener wird beobachtet

Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – f)

- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

- jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage
 - Einwilligung oder gesetzliche Grundlage (Art. 6 Abs. 1)

- **Transparenz, Treu und Glauben**

- Erfordernis der Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung der Daten einer betroffenen Person
 - Anforderungen an Art und Weise und Inhalt der Informationen an betroffene Personen (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 – 15 und Art. 34)
- Gewährleistung einer fairen Verarbeitung
 - „vernünftige Erwartungen“ der betroffenen Person

Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – f)

- **Grundsatz der Zweckbindung**

- Verarbeitung nur für eindeutig festgelegte und dem Betroffenen mitgeteilte Zwecke
- Kriterien für Zweckänderungen (Art. 6 Abs. 4)

- **Datenminimierung**

- Verarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt
 - Datenschutz durch Technikgestaltung - „Privacy by design“ (Art. 25 Abs. 1)
 - Datenschutz durch datenschutzfreundliche Grundeinstellungen – „Privacy by default“ (Art. 25 Abs. 2)

Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – f)

- **Richtigkeit**

- Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand
 - Berichtigungsanspruch (Art. 16)

- **Speicherbegrenzung**

- Begrenzung der Speicherdauer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
 - Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17)

Grundsätze für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – f)

- **Integrität und Vertraulichkeit**

- Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der personenbezogenen Daten

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigter Zerstörung (Art. 32)

→ Maßnahmen müssen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bieten

Rechenschaftspflicht/Accountability

- Der Verantwortliche muss die **Einhaltung der Grundsätze** des Art. 5 Abs. 1 **nachweisen** können (Art. 5 Abs. 2)
- Der Verantwortliche muss sicherstellen und den **Nachweis erbringen** können, dass er **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** umsetzt, damit die Verarbeitung gemäß der Verordnung erfolgt (Art. 24 Abs. 1)

→ Nachweispflicht gegenüber Betroffenen und Aufsichtsbehörden



Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6)

- **Verarbeitung personenbezogener Daten ist u.a. bei Vorliegen folgender Bedingungen zulässig (Abs. 1):**
 - Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a)
 - Erfüllung eines (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b)
 - Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, insbes. wenn es sich um ein Kind handelt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f)

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6)

- **Präzisierungsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten (Abs. 2, 3)**
 - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c)
 - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e)

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6)

- **Zweckänderung (Abs. 4)**
 - Einwilligung der betroffenen Person
 - Vereinbarkeit des neuen mit dem ursprünglichen Zweck
 - Kriterien für Vereinbarkeitsprüfung (Abs. 4 Buchst. a bis e) – „Kompatibilitätstest“
 - Rechtsgrundlage auch für den neuen Zweck erforderlich
 - **Rechtsvorschrift:**
 - § 24 Abs. 1 BDSG-neu:
 - zur Abwehr von Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten oder
 - zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich
 - keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen der betroffenen Person

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist grundsätzlich untersagt (Art. 9 Abs. 1)**

Ausnahmen:

- unmittelbar nach Art. 9 Abs. 2
- aufgrund nationaler Regelungen
 - § 22 BDSG-neu

Zweckänderung

- § 24 Abs. 2 BDSG-neu

Einwilligung (Art 4 Nr. 11, 7, 8)

- **Anforderungen an eine Einwilligung**
 - eindeutige bestätigende Handlung, auch elektronisch
 - freiwillig und informiert
 - Wahlfreiheit
 - Koppelungsverbot
 - verständliche und leicht zugängliche Form in einer klaren und einfachen Sprache
 - widerrufbar
 - Nachweispflicht des Verantwortlichen
- **Fortgeltung von Einwilligungen nach altem Recht?**
 - ErwGr 171

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen (Art 85 - 91)

- **Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (Art. 88)**
 - enthält keine materiell-rechtlichen Regelungen, sondern Vorgaben zur Ausgestaltung etwaiger nationaler Regelungen
 - Umsetzung in § 26 BDSG-neu
- **Verarbeitung zu Forschungszwecken, statistischen Zwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken (Art. 89)**
 - §§ 27, 28 BDSG-neu



Informationspflichten und Betroffenenrechte



Informationspflichten und Betroffenenrechte

- **Rahmenbedingungen (Art. 12)**
 - Form der Unterrichtung
 - leicht zugänglich, auch elektronisch
 - klare und einfache Sprache
 - Frist zur Informationserteilung
 - i.d.R. unverzüglich, in jedem Fall innerhalb eines Monats
 - Grundsatz der Unentgeltlichkeit
- **Beschränkung der Betroffenenrechte durch nationale Regelungen (Art. 23)**
 - §§ 29, 32 – 37 BDSG-neu

Informationspflichten des Verantwortlichen

- **Informationspflicht bei Direkterhebung und Dritterhebung (Art. 13, 14, §§ 32, 33 BDSG-neu)**
 - Zeitpunkt der Information
 - Pflichtinformationen: Katalog von Informationen
 - weitergehende Informationen einzelfallbezogen, wenn sie notwendig sind, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten (z.B. Speicherdauer)
 - Mitteilung von Zweckänderungen
- Dokumentationspflicht

Rechte der Betroffenen (Art. 12 – 23)

- **Auskunftsrecht (Art. 15, § 34 BDSG-neu)**
 - ob und ggf. welche pb Daten verarbeitet werden
 - weitergehende Informationen, u.a.
 - Verarbeitungszwecke
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - Dauer der Speicherung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - möglichst durch Einrichtung eines Fernzugangs (EG 63)
 - Dokumentation, insbes. bei Auskunftsverweigerung

Rechte der Betroffenen (Art. 12 – 23)

- **Berichtigungsanspruch (Art. 16)**
 - **Recht auf Löschung und Recht auf „Vergessenwerden“ (Art. 17)**
 - **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)**
 - vorübergehender Schutzzustand zur Vermeidung von Nachteilen durch Verarbeitung
- Mitteilung über Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung an alle Empfänger (Art. 19)

Rechte der Betroffenen (Art. 12 – 23)

- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)**
 - Anspruch auf Mitnahme oder Übermittlung der bei einem Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten
- **Widerspruchsrecht (Art. 21)**
 - allgemeines Widerspruchsrecht, wenn sich eine Verarbeitung bei nachträglicher Interessenabwägung als unrechtmäßig erweist (Abs. 1) → Korrektur besonderer Einzelfälle (Abs. 1)
 - voraussetzungsloses und uneingeschränktes Widerspruchsrecht bei Datenverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings (Abs. 2 und 3)



Pflichten des Verantwortlichen



Pflichten des Verantwortlichen

- **Datensicherheit (Art. 24, 32)**
 - die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind an der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken auszurichten (risikobasierter Ansatz)
 - insbesondere folgende Risiken sind in den Blick zu nehmen:
 - unbeabsichtigte/unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung
 - unbeabsichtigter/unrechtmäßiger Verlust
 - unbefugte Offenlegung
 - unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten

Pflichten des Verantwortlichen

- **Datensicherheit (Art. 24, 32)**
 - geeignete Maßnahmen/Ziele u.a. (Art. 32 Abs. 1 Buchst. a bis d):
 - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
 - Sicherstellung dauerhafter Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit
 - Wiederherstellung von Verfügbarkeit bei Zwischenfall
 - Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Wirksamkeit

Pflichten des Verantwortlichen

- **Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs.1)**
 - Anforderungen an die Produktentwicklung und –implementierung
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs.2)**
 - Standardeinstellungen, die nur die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten

Pflichten des Verantwortlichen

- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)**
 - Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge
 - Inhalt u.a.
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen/Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Kategorien von Empfängern
 - Löschfristen
 - Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen
 - auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen
 - Ausnahmen des Art. 30 Abs. 5 liegen selten vor

→ Verzeichnis ist ein wichtiger Baustein der Nachweispflicht

Pflichten des Verantwortlichen

- **Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35, 36)**
 - sofern eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen aufweist (risikobasierter Ansatz), insbes. bei:
 - automatisierten Einzelentscheidungen (Scoring)
 - umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten
 - Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche
 - umfangreicher Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten
 - Positiv- und ggf. Negativlisten der Aufsichtsbehörden
 - Gründe für eine Nichtdurchführung sind zu dokumentieren

Pflichten des Verantwortlichen

- **Mindestinhalt der Datenschutzfolgeabschätzung**
 - Beschreibung der geplanten Verarbeitung
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit
 - steht der Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen in angemessenem Verhältnis zum Zweck bzw. ist er zum Erreichen des Zwecks erforderlich
 - Risikobewertung
 - Beschreibung der geplanten Abhilfemaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten
 - die ermittelten Risiken müssen durch geeignete Maßnahmen eingedämmt werden
 - ggf. Beteiligung der Aufsichtsbehörde erforderlich
 - regelmäßige Überprüfung

Pflichten des Verantwortlichen

- **Meldung von Datenschutzverstößen (Art 33, 34)**
 - Meldepflicht binnen 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde, es sei denn voraussichtlich kein Risiko für betroffene Personen
- Mindestinhalt:
- Beschreibung der Art der Verletzung
 - Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
 - Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen
- Dokumentationspflicht hinsichtlich aller Verstöße

Pflichten des Verantwortlichen

- **Meldung von Datenschutzverstößen (Art 33, 34)**
 - unverzügliche Benachrichtigung der betroffenen Person, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat
 - **Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht:**
 - Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Vorkehrungen (Verschlüsselung)
 - Implementierung von Schutzmaßnahmen
 - unverhältnismäßiger Aufwand: stattdessen öffentliche Bekanntmachung

Pflichten des Verantwortlichen

- **Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37)**
 - Kerntätigkeit besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen
 - Kerntätigkeit besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonders sensibler Daten
- „Kerntätigkeit“ ist die Haupttätigkeit eines Unternehmens, die es untrennbar prägt (ErwGr. 97)

Pflichten des Verantwortlichen

- **Benennung eines Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG-neu)**
 - es werden i.d.R. mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt
 - es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen
 - es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet

Pflichten des Verantwortlichen

- **Datenschutzbeauftragter**
 - interne oder externe Bestellung möglich
 - berufliche Qualifikation und Fachwissen erforderlich
 - keine Interessenkollision
 - Weisungsfreiheit
 - ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung in alle Datenschutzfragen
 - Veröffentlichung der Kontaktdaten und Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde

Pflichten der Verantwortlichen

- **Verhaltensregeln (Art. 40 – 41)**
 - Schaffung branchenüblicher Verhaltensregeln
 - Genehmigung durch Aufsichtsbehörden
- **Zertifizierung (Art. 42 – 43)**
 - Möglichkeit der Zertifizierung von Verarbeitungsvorgängen
 - Zertifizierung durch akkreditierte Stelle (§ 39 BDSG-neu)



Auftragsverarbeitung



Auftragsverarbeitung (Art. 28)

- Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO)
 - er kann über die Mittel, nicht aber die Zwecke der Verarbeitung (mit)entscheiden
 - weisungsgebunden
- Auftragsverarbeiter muss hinreichende Garantien bieten, dass Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO erfolgt
 - z.B. genehmigte Verhaltensregeln oder Zertifizierung

Auftragsverarbeitung (Art. 28)

- Inhalte des Vertrags (Art. 28 Abs. 3)
- Einbeziehung von Unterauftragsverarbeiter mit vorheriger Genehmigung
- Haftung auch des Auftragsverarbeiters bei Verstoß gegen Pflichten
- Auftragsverarbeitung außerhalb der EU/EWR zulässig, wenn angemessenes Schutzniveau nach Art. 44 ff sichergestellt ist



Aufsichtsbehörden



- **Aufgabe der Aufsichtsbehörden**
 - Einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Datenschutzrechts in Europa
- **Unabhängige Aufsichtsbehörden**
 - Völlige Unabhängigkeit
 - Gebot der Zusammenarbeit auf europäischer (Art. 51 Abs. 2 S. 2) sowie auf nationaler Ebene (§ 18 BDSG-neu)

Aufgaben der Aufsichtsbehörden Art. 57 Abs. 1 Buchst. a)- v) DS-GVO

- Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DS-GVO
 - Sensibilisierung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
 - Befassung mit Beschwerden Betroffener
 - Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
 - Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierungen
 - Erfüllung jeder sonstigen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten
- **21 Einzelaufgaben** („insbesondere“)

Befugnisse der Aufsichtsbehörden Art. 58 DS-GVO

- **Untersuchungsbefugnisse**
 - Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen
 - Zugang zu Geschäftsräumen
 - **Abhilfebefugnisse**
 - Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße
 - Verhängung von Geldbußen
 - **Genehmigungsbefugnisse und beratende Befugnisse**
 - **Zusätzliche durch Mitgliedstaaten übertragene Befugnisse**
- 26 Einzelbefugnisse**

Aufsichtsbehörden

- **Zuständigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats (Art. 55)**
- **Bei grenzüberschreitender Verarbeitung (Art. 56 – „One-Stop-Shop“)**
 - wenn mehrere Niederlassungen innerhalb der EU oder
 - wenn ein Bürger durch die Verarbeitung seiner pb Daten durch ein in einem anderen MS niedergelassenes Unternehmen betroffen ist

→ Zuständigkeit bei der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung = **federführende Aufsichtsbehörde**

- innerstaatliche Zuständigkeit (§ 19 BDSG-neu)

- **Betroffene Aufsichtsbehörde (§ 4 Nr. 22)**
 - Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet
 - Verarbeitung hat erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet
 - Einreichung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
 - grds. kann ein Betroffener bei der Aufsichtsbehörde an seinem Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz Beschwerde einlegen

- **Zusammenarbeit der federführenden mit den betroffenen Aufsichtsbehörden (Art. 60)**
 - enge Zusammenarbeit mit kurzen Fristen
 - federführende Aufsichtsbehörde erstellt Beschlussentwurf
→ Ziel: Einigung zwischen Aufsichtsbehörden
 - vorab innerstaatliche Abstimmung (§ 18 BDSG-neu)
- **Kohärenzverfahren (Art. 63ff)**
 - Befassung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)
 - verbindlicher Beschluss des EDSA

Europäischer Datenschutzausschuss

- **Aufgaben (Art. 70)**

- Durchführung des Kohärenzverfahrens
- Erlass bindender Beschlüsse
- Abgabe von Stellungnahmen
- Erlass von Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren

→ Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DS-GVO durch verbindliche Entscheidungen



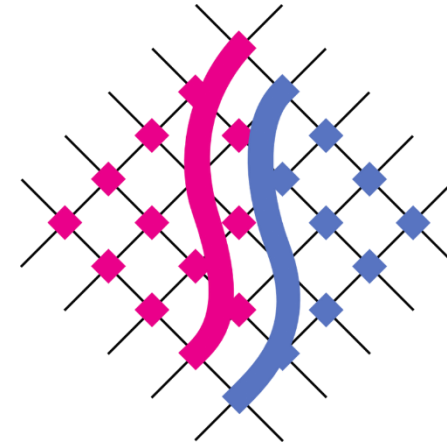
Haftung und Sanktionen



Haftung und Sanktionen

- **Haftung und Anspruch auf Schadenersatz (Art. 82)**
 - Haftung auch des Auftragsdatenverarbeiters
 - Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens
 - bei Schuldnermehrheit: gesamtschuldnerische Haftung
 - Verantwortlicher muss nachweisen, dass er für den Schaden in keinerlei Weise verantwortlich ist
- **Verbandsklage (Art. 80)**
 - Möglichkeit der Beauftragung von Organisationen zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person

- **Verhängung von Geldbußen (Art. 83)**
 - Bußgelder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens bzw. 20 Mio. Euro
 - Zurechnung des Handelns eines Beschäftigten des Unternehmens, nicht wie bisher einer Leitungsperson
 - Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein → EDSA erstellt auch hierzu Leitlinien
 - Art, Schwere und Dauer des Verstoßes
 - Art und Weise des Bekanntwerdens des Verstoßes
 - Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde



UNABHÄNGIGES
DATENSCHUTZ
ZENTRUM **SAARLAND**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken

Telefon 0681 94781-0

Fax 0681 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Internet www.datenschutz.saarland.de

www.informationsfreiheit.saarland.de

